

**Erwin Ramachers**  
**Brachter Str. 28 E**  
**41379 Brüggen**  
**Tel.: 0172-7093286**  
**E-Mail: ramaurer@arcor.de**

**Von der IHK Mittlerer Niederrhein**  
**öffentlich bestellter und vereidigter**  
**Sachverständiger für die Sicherheit von**  
**nichtmilitärischen Schießständen**

**Anlage 1 / 3 Zur Vorlage bei der Kreispolizeibehörde Kleve**

**Anlage 2 / 3 Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster**

**Anlage 3 / 3 Aktenhaltung des Unterzeichners**

## Gutachten

Zur Überprüfung einer Doppel - Vogelschießanlage  
(Vogelflachstand für Druckluftlangwaffen)

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend  
Diözesanverband Münster



Betreiber i.S.d. WaffG: Bund der St. Sebastianus Schützenjugend  
Diözesanverband Münster

vertreten durch: Erika Boland (Landesjungschützenmeisterin),  
Am Heytgraben 101, 47608 Geldern

(Dieses Gutachten umfasst - einschließlich Anlagen - 28 - Seiten)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Gutachten zur Überprüfung einer Doppel-Vogelschießanlage (Vogelflachstand für Druckluftlangwaffen)**

#### **Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster**

- 0. Beauftragung und Beschreibung der Örtlichkeit**
- 1. Beschreibung der Anlage gem. o. g. Richtlinie des BMI**
  - 1.1 Ausführung des Geschossfanges / Zielhalterung / "Vogelziel"
    - 1.1.1 Geschossfang / Scheibenhaltung
    - 1.1.2 Zielhalterung und sonstige Maße für die Vogelhalterung
    - 1.1.3 Vogelziele / Zielscheiben
  - 1.2 Gewehrhalterungen (Lafette)**
  - 1.3 Abstimmung der Gewehrhalterungen zum Geschossfang /  
Berechnung der Winkelverhältnisse**
    - 1.3.1 Abstimmung der Gewehrhalterung zum Geschossfang
    - 1.3.2 Geschossfanghalterung (Standicherheit)
  - 1.4 Absperrungen / Schützenstand**
  - 1.5 Mängelbezogene Bedingungen**
  - 1.6 Mängelbezogene Auflagen**
  - 1.7 Anlage- und nutzungsbezogene Auflagen / Waffen- und Munitionsarten**
    - 1.7.1- 1.7.xx Auflistung von Beispielen
  - 1.8 Beschussversuche**
  - 1.9 Abweichen von den Richtlinien**
  - 1.10 Abschlussbemerkung**

Erwin Ramachers  
von der IHK Mittlerer Niederrhein  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen

Brüggen, den 30. April 2021

Brachter Str. 28 E  
41379 Brüggen  
Tel.: 02163-59785  
Mobil.: 0172-7093286

# Gutachten

Überprüfung einer Doppel - Vogelschießanlage  
(Vogelflachstand + erweiterte Nutzung für Druckluftlangwaffen)

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend  
Diözesanverband Münster

(Überprüfung am 27. April 2021)

Meine Stellungnahme erfolgt unter Zugrundelegung der Richtlinien des BMI für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz vom 23. Juli 2012, veröffentlicht BAnz AT am 23.10.2012, der Angaben der nachfolgend Verantwortlichen des „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster“, unbeschadet etwaig tangierter bau-, brandschutz-, immissionsrechtlicher und/oder sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie zukünftiger Richtlinien oder statischer Erfordernisse.

## 0. Beauftragung und Beschreibung der Örtlichkeit

Der „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster“, betreibt eine Vogelschießanlage für das Schießen mit Druckluftwaffen auf aus Weichholz (Sperrholz) gefertigte "Vogelziele". Alternativ ist der Beschuss auf herkömmliche Zielscheiben möglich, ohne dass eine Eignung für das sportliche Schießen (Rundenwettkämpfe oder Meisterschaften) möglich ist.

Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Doppelanlage, bei der zeitgleich zwei vergleichbare Vogelschießanlagen (bzw. Zielscheiben oder eine Kombination) unmittelbar nebeneinander betrieben werden.

Ansicht der Gesamtanlage  
(Blick über die linke Gewehrhalterung mit verspannter Waffe)



Der Beschuss dieser Vogelziele, bzw. Schießscheiben ist ausschließlich vorgesehen/zugelassen für das Schießen mit in Gewehrhalterungen verspannten Druckluftlangwaffen im Kal. 4,5 mm (F im Fünfeck) unter Verwendung handelsüblicher Bleikelchgeschosse ohne galvanische Überzüge denen eine Energie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird.

Die Schießanlage wird wiederkehrend in gleicher Aufbauart unter den hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen aufgebaut.

Vor Aufnahme des Schießbetriebes muss jeweils die behördliche (waffenrechtliche) Betriebserlaubnis vorliegen.

Die Nutzung der Vogelschießanlage ist an verschiedenen Aufbauorten vorgesehen. Die Genehmigung hat der jeweils ausrichtende Verein bei der zuständigen Waffenrechtsbehörde zu beantragen.

Für diese Schießanlage liegt mir das Sicherheitsgutachten des ö.b.u.v. Schießstandsachverständigen (SSV) Manfred Wiskamp, GA-Nr.: LbNdrh/mob.DL-V/S/01/16, datiert vom 20.08.2016 vor.

Das vorgenannte Sicherheits-Gutachten des SSV Wiskamp bildet die Basis der aktuell durchgeführten Überprüfung und wird somit Bestandteil der aktuell durchgeführten Prüfung und dieses Gutachtens. Aus diesem Grunde beschränke ich mich auf die Darstellung wesentlicher Vorgaben aus der o. g. Richtlinie.

Für die jeweilige Erlaubnis zum Betrieb der Anlage müssen die zuständigen Waffenrechtsbehörden, sowie der ausrichtende Verein (wenn er waffenrechtlicher Betreiber ist) die Inhalte des vorgenannten Gutachtens kennen!

Nach telefonisch und elektronisch erfolgten Vorabinformationen hatte Frau Erika Boland (Jungschützenmeisterin) die Prüfung des Geschossfangkastens mit Zielhalterung und der Gewehrhalterungen für Dienstag, den 27. April 2021 auf dem Gelände „Hortensien Pellens“, St. Adelheid-Weg 9, 47608 Geldern beauftragt.

Teilnehmer am vorgenannten Ortstermin waren:

- Frau Erika Boland (Landesjungschützenmeisterin)
- Herr Erwin Ramachers (Schießstandsachverständiger)
- Sowie nicht namentlich benannte Helfer für den Aufbau.

Im Rahmen des Ortstermins habe ich geringe Mängel festgestellt, die eigenständig beseitigt, bzw. bei zukünftigen Nutzungen nicht mehr auftreten werden. Die Details sind in diesem Gutachten beschrieben und bewertet.

Hinsichtlich der Standsicherheit bzw. der Fahrzeugtechnik, sowie der Konstruktion und Standsicherheit der vorhandenen Einbauten erfolgt keine Bewertung durch den Unterzeichner.

Die Bewertungen der Schießanlagen erfolgen grundsätzlich nur in schießsicherheitstechnischer Hinsicht.

## **1. Beschreibung der Anlage gem. o. a. Richtlinien (Auszug aus Nr. 7 der o. g. Richtlinie)**

Die Anordnung der Einrichtungen und die Grundlagen ihrer Bauart sind dem o. g. Sicherheitsgutachten des SSV Wiskamp zu entnehmen.

Für die hier beabsichtigte Nutzung mit verspannten Druckluftlangwaffen ist die Munitionsart wie folgt begrenzt:

<b>Kaliber</b>	<b>Geschossart</b>	<b>Geschossmasse [g]</b>	<b>E0 [J]</b>
4,5 mm	Blei (Diabolo)	0,5	7,5

### **1.1 Ausführung des Geschossfanges / Zielhalterung / "Vogelziel"**

#### **1.1.1 Geschossfang / Scheibenhaltung**

*In Nr. 7.5 der o. g. Richtlinie sind die allgemeinen Anforderungen an Geschossfangsysteme beschrieben.*

Die Bauteile des hier zu erstellenden Geschossfangs sind wie folgt zu bemessen:

EO	Boden bzw. Materialdicke der	Dicke der Füllung	Abdeckung der Füllung
≤ 7,5 J	2 mm	ohne	–

(Auszug aus der Tabelle 7.5.1 der o. g. Richtlinie - Geschossfangmaterialien bei Vogelschießständen)

Der zulässige Schwenkbereich des Gewehres muss auf 0,20 m zu den Rändern des Bleches begrenzt werden.

Die 0,40 m tiefen Schürzen bestehen aus Weichholzbrettern der Dicke  $\geq 25$  mm (oder gleichwertiger Baustoff) und sind rechtwinklig zur Rückwand anzubringen.

Die Schürzen sind innen mit Hartschaumplatten der Dicke  $\geq 30$  mm zur sicheren Aufnahme von Geschossen bzw. deren Fragmente zu bekleiden. Andere Baustoffe sind durch einen SSV zu prüfen und zuzulassen.

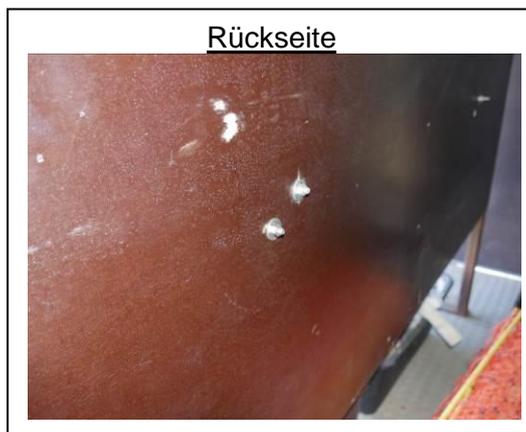


Hinsichtlich der Konstruktion und Abmessungen entspricht der genutzte Doppelgeschossfangkasten exakt den Vorgaben den vorgenannten Abmessungen.



Zur sicheren Fixierung der Zusanlage im Geschossfang ist das Stahlelement mit zwei 8 mm starken Gewindestangen ausgestattet.

Eine Stange wird durch die bestehende Bohrung für die Vogelzielhalterung geführt. Nach rechts unten sichert die zweite Verschraubung das System, so dass eine positionsstabile Befestigung besteht.



Wird ein Vogelziel verspannt, muss das nicht genutzte 8 mm Bohrloch verschlossen werden, da ansonsten die Gefahr eines Durchschusses besteht. Dies kann mittels Senkkopfschraube (bündig zur Stahlrückwandinnenseite) und gekonterter Sicherung auf der Rückseite erfolgen.

Ersatzmaterial für die Jutebespannung lag bereits bereit und ist vor der nächsten Nutzung zu installieren.

Die Gesamtkonstruktion des Geschossfangs ist für den beschriebenen Zweck geeignet.

### 1.1.2 Zielhalterung und sonstige Maße für die Vogelhalterung

Zur Befestigung des Zieles (s. Nr. 7.7 der o. g. Richtlinie) ist in der Mitte des Geschosfangs ein mit Gewinde versehener Stahlbolzen mit einem Durchmesser von ca. 8 mm an der rückwärtigen Stahlblechwand des Geschosfangkastens mittig rechtwinkelig gekontert verschraubt.



Die Befestigung des Vogelzieles erfolgt unverändert durch eine kegelförmige, spitz zulaufende Mutter aus Stahl. Die Abmessungen entsprechen den Angaben im Gutachten des SSV Wiskamp.

Der Durchmesser des Distanzstückes (hier ein dünnwandiges PVC-Rohr) ist mit einem Durchmesser von ca. 20 mm kleiner zum Durchmesser der Kegelmutter (ca. 25 mm). Aufgrund des dünnwandigen PVC-Rohres kann dies auf der 8 mm Gewindestange aufliegen und den unteren Rand der Kegelmutter überragen.

Ausbrüche waren am zweiten Abstandhalter erkennbar.

Zur Vermeidung der oben beschriebenen Problemstellung wurde die Fertigung neuer Abstandhalter aus einem Stahl- oder Kunststoffrundmaterial in 20 – 22 mm Stärke mit einer zentrierten Bohrung von ca. 9 mm Durchmesser abgestimmt.

Danach entspricht die Zielhalterung vollständig den Vorgaben der o. g. Richtlinie.

### 1.1.3 Vogelziele / Zielscheiben

Materialdicke der Ziele:

Kaliber astfreies Weichholz	(Maximalstärke)
4,5 mm ( $\leq 7,5$ J)	$\leq 3$ mm (Sperr- oder Balsaholz!)

Ich empfehle die Verwendung von Pappel- oder Birkenperrholz, welches z. B. im Bastelbedarf erhältlich ist.

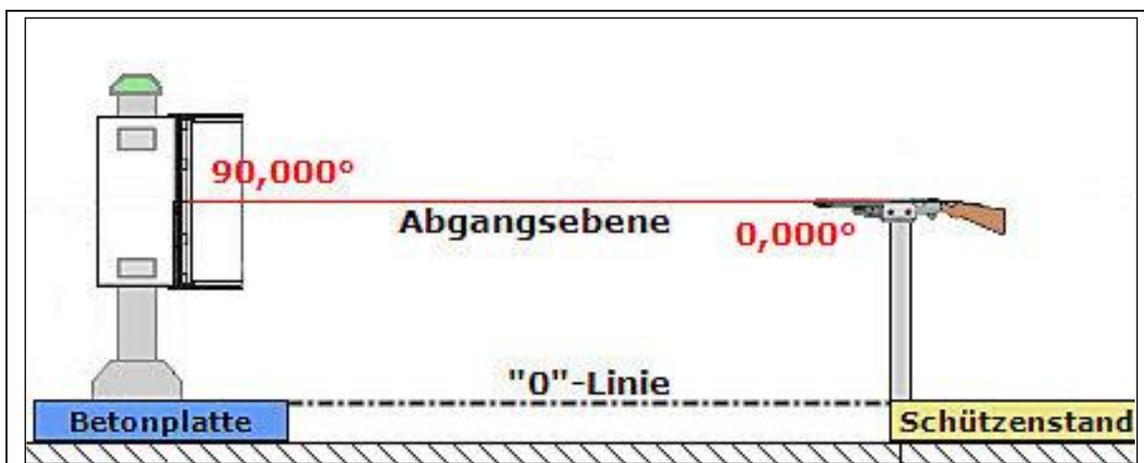
Als Zielscheiben sind leicht durchdringbare Ringscheiben oder Papierscheiben mit anderer Darstellungen nutzbar.

### 1.2 Gewehrhalterungen (hier ohne Lafette)

Nach dem Prinzip der Zeichnung Nr. 7.9.2 (s. unten) besteht die Gewehrhalterung zur Aufnahme der Waffe meist aus einem Standrohr mit Grundplatte, das auf einem Betonsockel aufgeschraubt ist. Bei der gegenständlichen Schießanlage wird die jeweilige Langwaffe in der Gewehrhalterung eingespannt und justiert.

Ferner darf die Waffe nicht durch andere Einwirkungen wie z. B. Drücken gegen den Schaft, aus dem zulässigen Schwenkbereich gebracht werden. Der zulässige Schwenkbereich des Gewehres ist auf 0,20 m zu den Innenschürzen des Geschossfangkastens zu begrenzen.

#### Beispielhafte Darstellung Geschossfang / Gewehrhalterung mit Lafette



Für einen Vogelflachstand gelten folgende Vorgaben:

- Die Gewehrhalterung darf bei einem Vogelflachstand keine personenbezogene (Größe) Veränderung der Höhenlage des Gewehres zum Geschosfang ermöglichen, da hierdurch der Schusswinkel zum Ziel verändert würde. Eine Verstellbarkeit der Lafettenhöhe ist dann auszuschließen.
- Die Anpassung ist in diesem Fall durch bereitgehaltene Podeste für kleinere Personen möglich. Das Podest ist in einer stand- und trittsicheren Fläche von mindestens 1,00 m x 1,00 m auszuführen. Die Ränder sind nach DIN 4844 zu markieren.



Die Gewehrhalterungen sind geeignet, die Schwenkbereiche justierbar auf die zulässigen Beschussflächen zu begrenzen.

Die Einstellung der Gewehrhalterung erfolgt auf die Mitte des Geschosfangs mit einer Toleranz, die nur das Beschießen von Zielen innerhalb der zulässigen Beschussfläche ermöglicht. In dieser Position wird die Einspannvorrichtung arretiert.

Die technische Prüfung beider Gewehrhalterungen war mangelfrei und entsprach diesen Vorgaben.

Im Rahmen der aktuellen Prüfung habe ich eine Zielhöhe von ca. 150 cm gemessen. Die Gewehrhalterungen waren für die Prüfung auf einem Podest verschraubt. Laufhöhe ca. 170 cm (s. Foto Seite 12 oben).

## HINWEIS:

Die Vierkantrohre der Gewehrhalterungen sind in der Höhe verstellbar. Nach Justierung der Waffe zur Zielebene (exakt 90°!) ist jegliche Veränderung in der Höhe nicht zulässig.

Durch eine Veränderung der Höhe ist die sichere Aufnahme der Geschosse im Geschossfang nicht mehr sichergestellt und es kommt zwangsläufig zu einer Änderung zulässiger Schwenkbereiche im Geschossfangkasten.

## Vorgaben:

- Die Gewehrhalterungen sind bodenseitig dauerhaft positionsstabil für die gesamte Nutzungszeit zu verankern.
- Podeste sind neu und zwar zweigeteilt zu fertigen (hier schlage ich eine seitlich wegklappbare Technik vor). Nur so kann auf die individuelle Körpergröße der Personen reagiert werden.

Die Neugestaltung der Podeste hatte Frau Boland bereits bei Beginn des Ortstermins erklärt.

Eine Nachprüfung halte ich für nicht erforderlich. Frau Boland ist Fachkraft für Arbeitssicherheit und langjährige Sportleiterin des Verbands. Die technischen Voraussetzungen zur Fertigung eines Podestes erläuterte sie im Rahmen des Ortstermins.



Die Stahlkonstruktionen sind ausreichend massiv ausgeführt und zusätzlich konstruktiv miteinander verschraubt.

Horizontale und vertikale Stellschrauben (gekontert) ermöglichen die exakte Justierung auf die zulässigen Schwenkbereiche.

Bei Bedarf wird die Zuganlagentechnik (Handkurbel) hier zusätzlich installiert.



Die Podeste müssen wegnehmbar erstellt und die Waffenhalterungen vor den Podesten bodenseitig z. B. verschraubt werden.

Bei der hier erfolgten Konstruktion sind Schwingungen der Waffen beim Betreten des Podestes nicht zu vermeiden. Dies bedarf der Änderung.

Vorbehaltlich einer Prüfung am Aufbauort können die Gewehrhalterungen für den beschriebenen Zweck genutzt werden.

### **1.3 Abstimmung der Gewehrhalterung zum Geschosfang / Berechnung der Winkelverhältnisse**

#### **1.3.1 Abstimmung der Gewehrhalterung zum Geschosfang**

Die Abstimmung und die dazugehörige Berechnung sind durch einen Schießstandsachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Gewehrhalterung/Lafette ist mittig vor den Geschosfangmast zu bringen, so dass seitenbezogen rechtwinklig auf die Mitte des Geschosfangkastens (Kegelmutter) geschossen wird.

Durch exakte Abstimmung ist zu gewährleisten, dass die Geschosse im Zentrum des Geschosfanges (Vogelhalterung/Kegelmutter) im rechten Winkel auftreffen.

Der Geschosfangkasten muss schwingungsfrei in o. a. Abstimmung zur Gewehrhalterung und absturzsicher angebracht werden.

Die Gewehrhalterung ist durch die doppelte bodenseitige Verankerung so zu verschrauben, dass die Haltekonstruktion insgesamt fest verankert und schwingungsfrei aufgestellt ist.

Diese Vorgaben können durch die beschriebene und hier geprüfte Technik sichergestellt werden.

### 1.3.2 Geschossfanghalterung (Standicherheit)

Bei dem gegenständlichen Vogelflachstand sind Hebe- und Zugvorrichtungen zum Transport des Geschossfangkastens in eine Betriebsposition nicht erforderlich.

Die Verschraubung des Doppel-Geschossfangkastens mit dem Boden des Doppelachsanhängers sichert eine dauerhaft stabile Positionierung am jeweiligen Standort.

Die Neigung zur Schussabgabe im Winkel von 90° ist zwingende Voraussetzung für einen sicheren Energieabbau im Geschossfangkasten.



Der Anhänger, sowie die Querstrebe zwischen den Gewehrhalterungen sind mit Libellen ausgestattet. Eine entsprechende Ausrichtung kann mit diesen einfachen Hilfsmitteln sichergestellt werden.

Der Boden am Aufstellort muss eine höhengleiche Aufstellung des Anhängers (aller Räder) gewährleisten

Dies bedarf der Prüfung an jedem Aufstellort!

Über die Art der Prüfung entscheidet die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde.

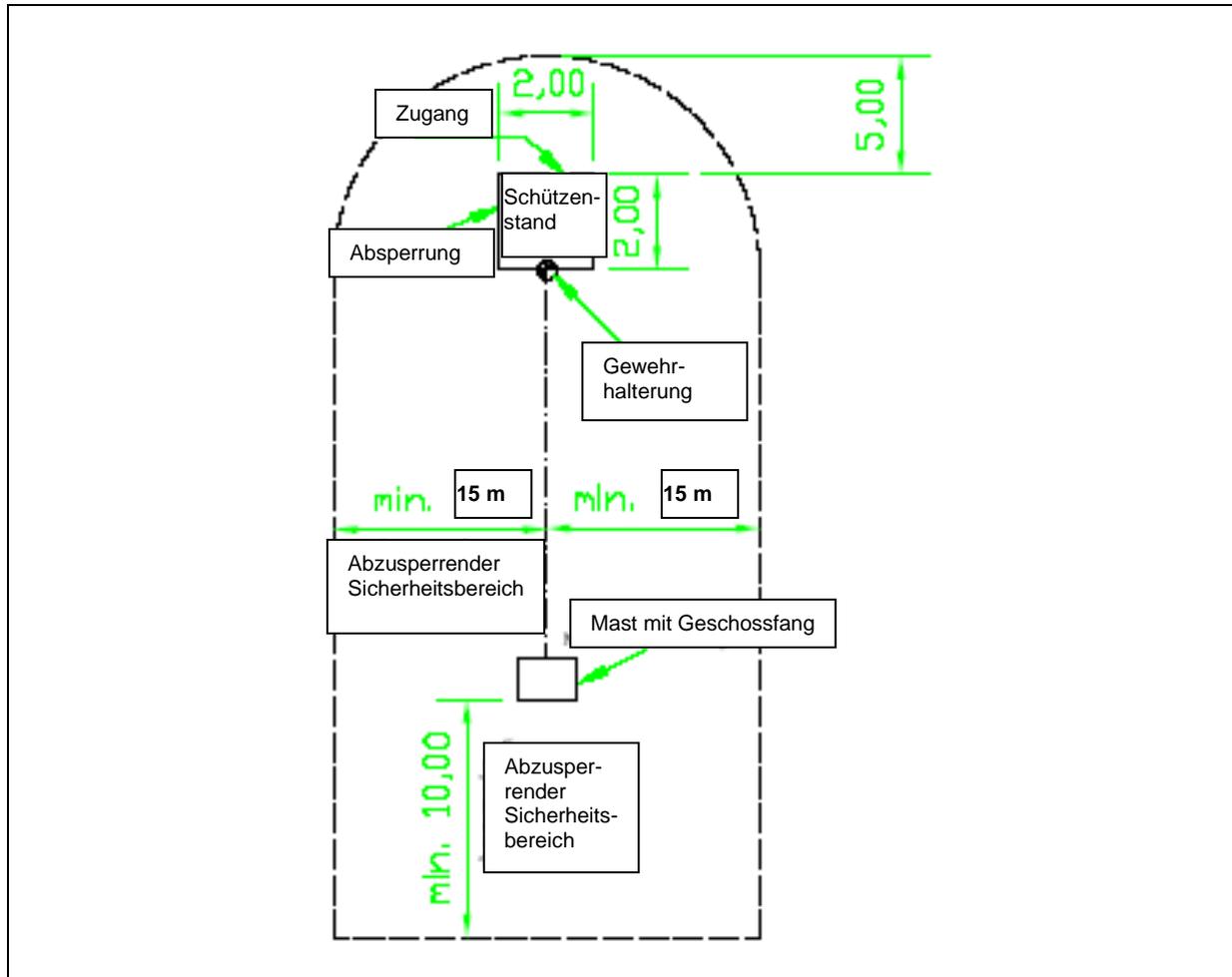
## 1.4 Absperrungen / Schützenstand

Nach Nr. 7.2 / 7.3 der o. g. Richtlinie sind Personen durch eine Absperrung des Gefahrenbereiches gemäß nachf. Zeichnung 7.9.1 fernzuhalten. Weiterhin ist hier ausgesagt:

Bei Hochständen, deren Ziele in einer Höhe von weniger als 10 m angebracht sind, muss der Gefahrenbereich zur Seite linear entsprechend der geringeren Höhe vergrößert werden. Die Mindestabstände von Personen zur Zieldarstellung, die sich aus den vorgeschriebenen Gefahrenbereichen (Abbildung 7.9.1) ergeben, bleiben dadurch erhalten.

Dies ergibt bei bestehenden Schießständen ohne Neigung des Geschossfangkastens für den Horizontalbeschuss einen seitlichen Mindestabstand von je 15 m.

### Erforderlicher Sicherheitsbereich



Wenn Personen von außen in die Geschossflugbahn laufen können (grundsätzlich auf allen Flachständen), ist der Gefahrenbereich fest (z. B. mit Absperrgittern) ca. 1,00 m hoch abzusperren.

Flatterband oder/und einlagige Stangenkonstruktionen sind dann alleine nicht zulässig. Hinter dem Geschossfangkasten dürfen sich während des Schießens im Gefahrenbereich keine Personen aufhalten.

Je nach Örtlichkeit kann nach Maßgabe eines SSV zudem der Einsatz von Sicherungsposten erforderlich sein.

Ich gehe davon aus, dass die Aufstellorte bereits in der Vergangenheit geprüft wurden. Hierzu entscheidet die jeweilige Erlaubnisbehörde (Waffenrecht), ob die bisherigen Regelungen ausreichend sind, oder ggf. eine zusätzliche Prüfung im Sinne der o. g. Vorgaben (Prüfung durch einen Schießstandsachverständigen) erforderlich wird.

Der abzusperrende Sicherheitsbereich beträgt bei Vogelflachständen grundsätzlich 15 m beidseitig.

Dieser kann durch die örtlichen Gegebenheiten, z. B. durchschusssichere Rück- und Seitenwände in Form bestehender Bebauung) verringert werden.

Die im Sicherheitsgutachten des SSV Manfred Wiskamp, GA-Nr.: LbNdrh/mob.DL-V/S/01/16, datiert vom 20.08.2016 dargestellten Möglichkeiten habe ich beim Ortstermin am 27. April 2021 mit Frau Boland als verantwortliche Vertreterin des Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Münster erörtert.

Im Rahmen der aktuellen Prüfung ergeben sich hierzu keine Änderungen.

Auch hier hat die konkrete Festlegung im Rahmen der Bewertung am Aufstellungsort zu erfolgen.

Die jeweilige Erlaubnisbehörde entscheidet auch hier im Einzelfall, ob eine schießsicherheitstechnische Prüfung des Aufbaus am Aufstellungsort durch einen anerkannten SSV erforderlich ist.

#### Schützenstand:

Der Boden muss den Schützen einen sicheren und festen Stand gewährleisten.

#### Überschaubarkeit des jeweiligen Sicherheitsbereichs:

Zu gewährleisten ist, dass die verantwortliche Aufsichtsperson den gesamten Sicherheitsbereich einsehen und überschauen kann.

Da der Sicherheitsbereich bei der gegenständlichen Anlage hinter dem Anhänger endet, muss im Einzelfall lediglich verhindert werden, dass Personen (Kinder) unter den Anhänger kriechen, bzw. unbemerkt an der in Schussrichtung gesehen hinteren Seitenwand über das Rad und die Aufbauten besteigen.

Die hintere Absperrung wird nach Angaben von Frau Boland mit Abstand zum Anhänger errichtet, so dass die oben beschriebene Problemstellung nicht auftreten kann.

## **1.5 Mängelbezogene Bedingungen**

### **Zu Nr.: 1.1.1 Geschossfang**

Wird ein Vogelziel verspannt, muss das nicht genutzte 8 mm Bohrloch verschlossen werden, da ansonsten die Gefahr eines Durchschusses besteht.

Dies kann mittels Senkkopfschraube (bündig zur Stahlrückwandinnenseite) und gekonterter Sicherung auf der Rückseite erfolgen.

### **Zu Nr.: 1.1.2 Zielhalterung**

Die Fertigung neuer Abstandhalter aus einem Stahl- oder Kunststoffrundmaterial in 20 – 22 mm Stärke mit zentrierter Bohrung von ca. 9 mm Durchmesser ist erforderlich.

## **1.6 Mängelbezogene Auflagen**

Die Neigung zur Schussabgabe im Winkel von 90° ist zwingende Voraussetzung für einen sicheren Energieabbau im Geschossfangkasten. Die Voraussetzungen habe ich zu den Nr. 1.2 und 1.3 detailliert erläutert.

## **1.7 Anlage- und nutzungsbezogene Auflagen / Waffen - und Munitionsarten**

Hinsichtlich der Anlage- und nutzungsbezogene Auflagen / Waffen - und Munitionsarten verweise ich auf Nr. 8 des Sicherheitsgutachten des SSV Manfred Wiskamp, GA-Nr.: LbNdrh/mob.DL-V/S/01/16, datiert vom 20.08.2016.

Die Inhalte müssen allen bei der Genehmigung und dem Betrieb der Anlage verantwortlichen Personen voll umfänglich bekannt sein.

## 1.8 Beschussversuche

Aufgrund einer Gesamtausstattung, die exakt den Vorgaben der o. g. Richtlinie entspricht, habe ich auf die Durchführung von Beschussversuchen verzichtet.

## 1.9 Abschlussbemerkung

Bei der Abnahme werden berücksichtigt:

- vorgesehene Schussrichtung
- Entfernung zur Bebauung
- Hintergrundgefährdung / Nutzung (Wegeführung)
- Verkehrslage und öffentlicher Verkehrsraum
- Straßenführung (Öffentlicher Verkehrsraum / Gehwege)

Das Wartungsbuch und weitere für die Nutzung erstellte Dokumente des BdJS wurden durch Frau Erika Boland elektronisch übermittelt (s. Anlagen).

Vorbehaltlich einer Prüfung am Aufbauort, bestehen unter Zugrundelegung des beschriebenen Aufbaus, der zur Verwendung kommenden Waffen- und Munitionsarten sowie der Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen sachverständigenseits gegen den Betrieb des Schießstandes aus schießsicherheitstechnischer Sicht keine Bedenken.

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es dient nur zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde für das beschriebene Objekt.

Die Weitergabe des Gutachtens an Dritte in jedweder Form ist unzulässig.

Für das Gutachten,

Ramachers

## Quellen / Messmittel:

1. Die z. Zt. gültigen Richtlinien des BMI für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz vom 23. Juli 2012, veröffentlicht BAnz AT am 23.10.2012.
2. Este Änderung der o. g. Schießstandrichtlinie vom 13. März 2013.
3. Waffengesetz.
4. Selbst gefertigte Fotos vom beschriebenen Objekt.
5. Bemaßungen erfolgten mittels Laser-Entfernungsmesser Leica DISTO X4., kalibriertem Digital-Taschen-Messschieber gem. DIN 862, kalibriert nach VDI/VDE/DGQ 2618 und Gliedermaßstab.
6. Die Fotodokumentation erfolgte mit Panasonic Lumix DMC G 70.
7. Angaben von Frau Erika Boland im Rahmen des Ortstermins am 27. April 2021.
8. Eigene Feststellungen vor Ort am 27. April 2021.

## Anlagen:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| <u>Anlage 1</u> | Nutzungsbedingungen des BdSJ (3 Seiten)          |
| <u>Anlage 2</u> | Anmeldung für die Nutzung (Vordruck 2 Seiten)    |
| <u>Anlage 3</u> | Antrag für das Vogelschießen (Vordruck 2 Seiten) |
| <u>Anlage 4</u> | Nutzungsnachweis (1 Seite)                       |
| <u>Anlage 5</u> | Materialliste (1 Seite)                          |
| <u>Anlage 6</u> | Wartungsbuch (aktuelle Seite)                    |

## Anlage 1: Nutzungsbedingungen des BdSJ

Landesbezirk Niederrhein



### Nutzungsbedingungen

für den mobilen Vogelschießstand des BdSJ/ BHDS LBZ-Niederrhein

(Anlage 1)

1. Der BdSJ/BHDS LBZ.Ndrhh. bietet den Schützenvereinen des BHDS(Verein) für das Vogelschießen seinen mobilen Luftgewehr-Vogelschießstand an. Über die Bereitstellung entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierüber erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung durch den Verleiher. Er leitet eine Ausfertigung des Antrags an die Kreispolizeibehörde weiter.
2. Der jeweilige Schützenverein übernimmt die **alleinige Verantwortung** für das Vogelschießen und haftet für alle Schäden gegenüber Dritten, die durch fahrlässiges und schuldhaftes Verhalten beim Vogelschießen verursacht werden. **Eine Haftung des Verleihers für mögliche Schäden beim Vogelschießen ist ausgeschlossen; der Verein stellt den BdSJ/BHDS LBZ.Ndrhh. als Betreiber der Anlage diesbezüglich von allen Ansprüchen frei.**
3. Vom Verein ist die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde zum Betrieb eines mobilen Vogelschießstandes einzuholen, insbesondere die Verwendung der hier genannten Munition und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Er erhält hierzu eine Kopie des Gutachten. Der Verein beachtet zudem die Hinweise in der Bedienungsanleitung sowie die jeweils gültige Fassung der Sportordnung des BHDS.
4. Die leihende Bruderschaft übernimmt den Transport der Schießanlage zum Standort für das Vogelschießen, den Auf- und Abbau sowie den Rücktransport. Hierfür muss ein geeignetes Zugfahrzeug vorhanden sein.
5. Die mobile Luftgewehr-Schießanlage besteht aus einem Anhänger mit einer Nutzlast von 1700Kg. Auf ihm sind 2 Geschoßfänge in der Größe 1x1m verbaut. Ebenso befinden sich 2 Lafetten die im Abstand von 1m miteinander verbunden sind sowie 2 Ketten von ca 8m die sowohl mit dem Hänger wie auch mit der Lafette verbunden sind um den Abstand zum Ziel einzuhalten. 2 Jugend-Luftgewehre der Marke Feinwerk sind ebenfalls Bestandteil der Anlage. Für entsprechende Munition (Diabolos) ist der Verein verantwortlich. Die Jugendgewehre befinden sich **nicht** auf dem Anhänger sondern werden gesondert übergeben. Er verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der ihm überlassenen Waffen. - siehe Materialliste
6. Zum erstmaligen Aufbau wird ein Vertreter des BDSJ/BHDS LV-Ndrhh. zugegen sein
7. Der Verein haftet im Weiteren für Schäden an der mobilen Schießanlage bei unsachgemäßer Behandlung.
8. Der Verein verpflichtet sich, auf Anforderung für die Bereitstellung der mobilen Schießanlage eine **Spende von 75 € (in Worten: fünfundsiebzig Euro)** zu überweisen. (Siehe Anlage 2)

Wir leben Gemeinschaft | [www.bdsj-dvmuenster.de](http://www.bdsj-dvmuenster.de) 

## Landesbezirk Niederrhein



### **§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche**

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

## Landesbezirk Niederrhein



Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes .

Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

### **§ 11 Aufsicht**

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen , und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

**Anlage 2: Beispiel Reinigungsbuch**

<b>Landesbezirk Niederrhein</b>			
<b>Anmeldung für die Nutzung der mobilen Schießanlage</b>			
Name des Schützenvereins:			
Präsident/Vorsitzender			
Name:	Vorname:	Straße, Haus-Nr.	Ort:
Tel:	Email:		
Verantwortlicher Ansprechpartner für das Vogelschießen			
Name:	Vorname:	Straße, Haus-Nr.	Ort:
Tel:	Email:		
Funktion im Verein:			
Standort für das Vogelschießen <small>(Lagebezeichnung des Grundstücks, Straße, genaue Bezeichnung des Platzes)</small>		Alternativ bei schlechtem Wetter: <small>(Lagebezeichnung des Grundstücks, Straße, genaue Bezeichnung des Platzes)</small>	
Der Aufbau soll erfolgen:		Der Aufbau soll erfolgen:	
Tag:	Uhrzeit:	Tag:	Uhrzeit:
Der Abbau soll erfolgen:		Der Abbau soll erfolgen:	
Tag:	Uhrzeit:	Tag:	Uhrzeit:
<b>Das Vogelschießen findet statt:</b>			
Tag:	von:	bis:	
<b>Schießaufsicht (gemäß § 10 und §11 der allg. Waff.G.V) siehe Anlage 1</b>			
Name	Vorname	Straße, Haus Nr.	Ort
Name	Vorname	Straße, Haus Nr.	Ort
<b>Versicherungsnachweise sind beigefügt für die</b>			
<input type="checkbox"/>	Haftpflichtversicherung (gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million € pauschal für Personen- und Sachschäden)		
<input type="checkbox"/>	Unfallversicherung (gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10.000 Euro für den Todesfall und 100.000 € für den Invaliditätsfall)		
<b>Die Nutzungsbedingungen in der Anlage 1 und die Auszüge der §10+11 der allg. Waff.G.V erkennen wir in vollem Umfang an.</b>			
Wir leben Gemeinschaft   <a href="http://www.bdsj-dvmuenster.de" style="color: white;">www.bdsj-dvmuenster.de</a>			 

Landesbezirk Niederrhein



### Spende an den BDSJ DV-Münster- Förderverein

<b>Name des Schützenvereins</b>			
<b>Präsident/Vorsitzender/Schatzmeister</b>			
<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Straße, Haus Nr.</b>	<b>Ort</b>
<b>Tel-Nr.</b>	<b>Email:</b>		
<b>Der Verein verpflichtet sich, für die Bereitstellung der mobilen Schießanlage eine Spende von 75 € (in Worten: fünfundsiebzig Euro) auf nachfolgendes Konto zu überweisen.</b>			
<b>Bank:</b>	<b>BIC: OLBODEH2XXX (Vechta)</b>	<b>Oldenburgische Landesbank AG</b>	
<b>Konto:</b>	<b>IBAN:</b>	<b>DE64 2802 0050 4107 0012 00</b>	

Hiermit bestätigen wir die Überweisung des oben genannten Betrages:

<b>Ort, Datum</b>	<b>(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)</b>
_____ <b>(Name des Vertretungsberechtigten in Druckbuchstaben)</b>	

<b>Bestätigung der Spende unterschrieben zurück an:</b>
Erika Boland, Am Heytgraben 101, 47608 Geldern
Email: erika.boland@outlook.de / Handy: 0172-80 68 383

Nach Eingang der Spende werden wir Ihnen eine Spendenbescheinigung für ihre Unterlagen zukommen lassen.

**Kontaktdaten für die Abholung des Schießstandes**

Landesbezirksjungschützenmeisterin -Erika Boland-Am Heytgraben 101-47608 Geldern  
 0172-8068383

**Anlage 3: Antrag für das Vogelschießen**

<b>Antrag § 27 für Vogelschießen</b>		<b>Datum:</b>			
<b>Kindervogelstand LG</b>					
Name des Vereins:					
Name des Beauftragten des Vereins:					
		Wohnort:			
		Straße, Hausnummer:			
		Telefon:			
<b>Antrag</b>					
<b>Betr.:</b>	<b>Erlaubnis gemäß § 27 Waffengesetz (WaffG)</b>				
	Bezeichnung der Veranstaltung:				
	Genauere Bezeichnung des Veranstaltungsortes:				
	Veranstaltungsdatum:				
	Uhrzeit Veranstaltung:		von:		bis:
Im Rahmen der oben näher bezeichneten Veranstaltung ist beabsichtigt,					
<input checked="" type="checkbox"/>		ein Vogelschießen durchzuführen		<input type="checkbox"/>	eine Schießbude zu errichten.
<input checked="" type="checkbox"/>		4,5 mm Diabolo			
<input type="checkbox"/>		Kal. 22 lfb			
<input type="checkbox"/>		Kal. 8,15 x 46 R			
<input type="checkbox"/>		Flintenlauf- Spezial-Patronen Kal. 16 für Vogelschießen			
Anzahl der Gewehre:		<u>  2  </u>			
<b>Verantwortliche Schießleiter sind:</b>					
Name, Vorname:				Geburtsdatum:	
Wohnort, Straße, Hausnummer:					
Name, Vorname:				Geburtsdatum:	
Wohnort, Straße, Hausnummer:					
<b>Nur ausfüllen bei Vogelschießen</b>					
Geschossen wird auf eine		<input type="checkbox"/>	fest mit dem Boden verbundene		
		<input checked="" type="checkbox"/>	transportable Vogelschießanlage.		
<b>Eigentümer der Anlage ist:</b>		<b>BdSJ - DV Münster- LBZ Niederrhein</b>			
Name, Vorname:		Erika Boland		Geburtsdatum:	
Wohnort, Straße, Hausnummer:		Am Heytgraben 101, 47608 Geldern			
<b>Die Anlage wird jährlich</b>		<input type="checkbox"/>	nur einmal	<input type="checkbox"/>	bis zu dreimal
		<input type="checkbox"/>	mehr als dreimal zum Vogelschießen benutzt.		
Die Anlage wurde zuletzt am		Datum:		durch einen vom Deutschen Schützenbund anerkannten	
		27.04.2021		Schießstandbausachverständigen überprüft.	

**Antrag § 27 für Vogelschießen  
Kindervogelstand LG**

**Datum:**



Unter Beachtung der Bestimmungen des Waffengesetzes, wonach der Schießbetrieb gegen Haftpflicht und die Schützen, Anzeiger und Schreiber gegen Unfall auszureichend zu versichern sind, wird eine Bescheinigung der Versicherung beigelegt.

Es wird hiermit um Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der geplanten Veranstaltung gebeten.

Ich bitte, den Erlaubnisschein zu übersenden an:

Name, Vorname:	
Wohnort, Straße, Hausnummer:	

Anlagen:

- Versicherungsnachweis
- Sachverständigengutachten liegt schon vor
- Prüfbericht über die Böllerkanone

Brudermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Funktion

**Anlage 4: Nutzungsnachweis**



Landesbezirk Niederrhein im BHDS  
Landesjungschützen im BDSJ

**Nutzungsnachweis**

Heute haben wir ....., in der Zeit  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr den LG-Flachstand mit der  
Luftgewehranlage benutzt.

Der verantwortliche Schießleiter ..... ist unter der  
Telefon Nr. .... zu erreichen.

Wir haben \_\_\_\_\_ Schuss Diabolo – Kaliber 4.5 abgegeben.

Vor Beginn des Schießens lagen folgende Mängel vor:

---

---

---

---

Während der Nutzung sind folgende Mängel aufgetreten:

---

---

---

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass alle Auflagen und Pflichten gemäß der  
Schießstand- und Hausordnung von uns eingehalten wurden. Für nachweislich durch  
uns verursachte Schäden (auf Grund unsachgemäßer und fahrlässiger Handhabung)  
haften wir in vollem Umfang. Ausgenommen sind Schäden die durch Verschleiß  
entstanden sind.

Schäden die einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb nicht gewährleisten, sind  
unverzüglich zu melden an:

BdSJ DV Münster - Landesbezirk Niederrhein  
Erika Boland • Am Heytgraben 101 • 47608 Geldern  
Handy 0172/78068383

Geldern, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift verantwortlicher Schießleiter

Nutzungsnachweis

**Anlage 5: Materialliste**

Landesbezirk Niederrhein im BHDS  
Landesjungschützen im BDSJ

**Materialliste LG-Flachstand****Betreiber** BdSJ DV Münster - Landesbezirk Niederrhein

Erika Boland • Am Heytgraben 101 • 47608 Geldern

Handy 0172/78068383

<b>Anhänger</b>	<b>Annahme</b>	<b>Abgabe</b>
Doppellafette für 2 Gewehre		
2 Gewehre P70		
Druckluftflasche mit Adapter		
1 Schafszaun (Absperrzaun)		
Verbandskasten DIN 13169		
4 Bodenanker		
1 Bodenpodest		
1 Kiste mit Jute - Tücher (Kugelfang)		
2 Scheibenzuganlagen		
1 Diebstahlsperre (Anhängerkupplung)		
1 Notfallmappe		
2 Vorlegkeile		

<b>Inhalt Werkzeugkasten</b>	<b>Annahme</b>	<b>Abgabe</b>
2 Libellen (Wasserwaagen)		
4 Spitzen für Gewindestange		
2 Ketten a`8m		
2 Paar Handschuhe		
Schlüsselsatz (6/7,8/9,12/13,16/17,18/19,20/22)		

**Übergabe-, Abnahmeprotokoll**

Übergabe am:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Abnahme am:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Anlage 6: Wartungsbuch (aktuelle Seite)**



Landesbezirk Niederrhein im BHDS  
Landesjungschützen im BDSJ

Wartungsbuch LG-Flachstand

**Betreiber** BdSJ DV Münster - Landesbezirk Niederrhein

Erika Boland • Am Heytgraben 101 • 47608 Geldern  
Handy 0172/78068383



TÜV Annahme GTÜ	Am	Durch	Festgestellte Mängel	Unterschrift
Sichtkontrolle der mechanischen Bauteile	24.09.2020	Prüfstelle König Walbeck	Keine / nächste Prüfung am 09/22	<i>E. Boland</i>
Beseitigung der Mängel	28.10.2020	Erika Boland	Defekte Lichtanlage	<i>E. Boland</i>
Sichtkontrolle aller sichtbaren Bauteile	05.11.2020	Mölders Fahrzeugbau Straelen	Siehe Rechnung Nr. 2020-0408	<i>E. Boland</i>
Beseitigung der Mängel	28.10.2020	Erika Boland	Reifen-Felgen/Heckklappe	<i>E. Boland</i>
Sichtkontrolle der sichtbaren Bauteile	05.11.2020	Mölders Fahrzeugbau Straelen	Siehe Rechnung Nr. 2020-0408	<i>E. Boland</i>
Beseitigung der Mängel	17.04.2021	Erika Boland	Abgelaufener Erste-Hilfe-Kasten, Pressluftflasche nicht befestigt, Ketten brauchen neue Sicherheitskennzeichnung, Fehlende Vorlegekeile, defekte Jute-Kugelfang	<i>E. Boland</i>
Beseitigung der Mängel	26.04.2021	Erika Boland	Neuer Erste-Hilfekasten angebracht, Pressluftflasche befestigt, Ketten mit Sicherheitskennzeichnung versehen, 4 neue Jutesäcke in den Anhänger gelegt (Kugelfang)	<i>E. Boland</i>